



## Beihilfeanspruch bei Tarifbeschäftigten während der Beurlaubung

Gem. § 1 der BVOTbNRW besteht grundsätzlich ein Beihilfeanspruch, solange laufende Bezüge gezahlt werden. Außerdem werden auch ohne Bezüge in einigen Fällen Beihilfen gewährt:

Urlaubsart	Erläuterung	Dienstbezüge	Beihilfeanspruch
Erholungsurlaub		ja	ja
Sonderurlaub	Nach § 50 BAT bzw. § 55 MTArb kann Sonderurlaub unter Weitergewährung und unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt werden.	ja	ja
		nein	nein
Unbezahlter Sonderurlaub zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten und versicherten Kindes	§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB V	nein	ja, gem. § 4 Satz 2 BVOTb
Urlaub zur Wahlvorbereitung	§ 3 Abgeordnetengesetz NRW	nein	ja, gem. § 4 Satz 2 BVOTb
Erziehungsurlaub/ Elternzeit	Bundeserziehungs- geldgesetz	nein	ja, gem. § 2 Satz 2 BVOTb
Mutterschaftsurlaub	§§ 3 und 6 Mutterschaftsgesetz	nein	ja, gem. § 2 Satz 1 Nr. 2 BVOTb



Sofern ein eigener Beihilfeanspruch nach der oben dargestellten Tabelle nicht besteht, bleibt zu prüfen, ob der/ die Tarifbeschäftigte berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r eines/einer Beihilfeberechtigten ist.